

Ralph Boes

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Berlin, den 28.11.2017

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin -
- 77. Kammer -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az: S 77 AS 9474/17

Betr.: Begründung der Klage vom 20.07.2017

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,

im sozialgerichtlichen Verfahren

Ralph Boes
- Kläger -

gegen das

Jobcenter Berlin Mitte
- Beklagte -

wegen: Sanktionsbescheid gemäß § 31a Abs. 1 SGB II,

beantrage ich:

1. Das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen
2. Dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:
 - A. Wird der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt, und die Definition des "Interesses der Allgemeinheit", an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit, ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht?
[S. <https://goo.gl/1jfv4N>]

B. Sind die § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. 1 vom 29.3.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschen-würdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 2, S. 1 ergibt?

[S. <https://goo.gl/48u5aT>]

3. Eine Verfassungsklage stellt die gültige Rechtsnorm in Frage. Ich stelle deshalb zusätzlich den Antrag

C. den "Brandbrief",
der mein Handeln begründet und die politische Problematik von SGB II umreißt,

[S. <https://goo.gl/9nwVdz>]

in die Betrachtung oder das Verfahren mit einzubeziehen.

Begründung meines Antrages:

Gegen mich wurde mit Bescheid vom 18.04.2017 eine Sanktion verhängt, die den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II zum Gegenstand hatte.

S. Bescheid vom 18.04.2017, s. Anlage 1
oder <https://goo.gl/QRJNSF>

Grund hierfür war, dass ich es unterlassen habe, Bemühungen um "Aufnahme einer Arbeit" nachzuweisen.

Mein Widerspruch vom 02.05.2017

S. Widerspruch vom 02.05.2017, s. Anlage 2
oder <https://goo.gl/mnYGZo>

wurde vom Jobcenter mit dem Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 abgelehnt.

S. Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017, s. Anlage 3
oder <https://goo.gl/PbUcjD>

Im Sinne von SGB II gibt es Gründe, zu bezweifeln, ob die Sanktion rechtmäßig ist,
s. hier: "Anmerkungen", S. 3 ff

Mein Fokus liegt allerdings auf der Frage, ob SGB II verfassungsmäßig ist.

Da ich

- sowohl die Sanktionen in SGB II
- als auch den dem SGB II unterlegten Arbeitsbegriff

für verfassungswidrig halte,

habe ich mir zur Aufgabe gemacht, mich unabhängig von meinem persönlichen

Wohlergehen, d.h., auch wenn mir durch Sanktionen die Lebensbasis entzogen wird, für die Wiederherstellung der Grundrechte und die wieder-Gültigmachung der Verfassung in den betreffenden Punkten einzusetzen.

Hierzu habe ich zunächst einen "Brandbrief geschrieben, der im Umriss das politische als auch die rechtlichen Probleme skizziert und der mein Handeln begründet.

S. "Die Würde des Menschen ist unantastbar - Brandbrief eines entschiedenen Bürgers",
Teil C der Klage, <https://goo.gl/9nwVdz>

Dann wurde mir von unabhängigen Verfassungsrechtlern ein ausführliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31 f SGB II erstellt.

S. "Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in SGB II",
Teil B der Klage, <https://goo.gl/48u5aT>

Da mir die Betonung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV alleine noch zu schwach erscheint, habe ich die Klage noch um die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in Hartz IV ergänzt.

S. "Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in SGB II",
Teil A der Klage, <https://goo.gl/1jfv4N>

Die Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes (-> A) und das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in SGB II (-> B) sind zur Hauptbegründung des hiermit vorgelegten Antrages auf eine Richtervorlage gemacht.

Der Brandbrief (-> C) soll nur zur Orientierung über die politische Dimension der Fragen und zur Orientierung über die persönlichen Motive des Antragsstellers dienen.

Anmerkungen:

Da eine Sanktion rechtlich "sicher" sein muss um die Hürden zum Bundesverfassungsgericht nehmen zu können, möchte ich hier selbst schon auf mögliche Fehler der Sanktionsbehörde hinweisen:

1.

In dem der Sanktion zugrunde liegenden Verwaltungsakt vom 08.11.2016 wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben."

S. Verwaltungsakt vom 08.11.2016, Anlage 4 oder <https://goo.gl/cLStz1>

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung vorstrecke (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) - und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV ausschließlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur Auslage von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im vom Jobcenter angemahnten Zeitraum vom 08.11.2016 bis zum 27.03.2017 war ich zudem zu 30 Prozent sanktioniert.

S. Sanktionsbescheid vom 02.11.2016, <https://goo.gl/sgrrF5>

D.h., ich habe, weil man mich, wohin auch immer, "erziehen" wollte, mit nur 70 Prozent des absoluten Existenzminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd. Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen kann. Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.

2.

Die der 60-Prozent-Sanktion vorangehende 30-Prozent-Sanktion ist vermutlich hinfällig,

s. meine Klage vom 28.08.2017, <https://goo.gl/z8VV1c>
dort A [Antrag die Sanktion aufzuheben]

womit die darauf aufbauende 60-Prozent-Sanktion vermutlich auch nicht haltbar ist.

3.

Am 21.02.2017 hat das Jobcenter eine Sanktion aufgelöst, weil die zugrunde liegende Eingliederungsvereinbarung folgenden Passus enthielt:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig."

S. Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015, <https://goo.gl/n62kFC>

Dieser Passus wurde vom Jobcenter als rechtswidrig "erkannt".

Als Grund der Rechtswidrigkeit wird angegeben

"dass der Beklagte [in diesem Fall das Jobcenter / der Verf.] nach insoweit überzeugender Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 30/15 R) die Unterstützung für die vorgeschriebenen Eigenbemühungen konkret und verbindlich hätte regeln müssen. Dies bedeutet, dass in der Eingliederungsvereinbarung hätte geregelt sein müssen, dass dem Kläger verbindlich eine konkrete Summe für jede zu übersendende Bewerbung gewährt wird. Dies ist nicht geschehen."

S. das Protokoll eines Anerkenntnisses zur Aufhebung einer Sanktion vom 21.02.2017, <https://goo.gl/Cp5c3t>

Die Entscheidung, die Eingliederungsvereinbarung für rechtswidrig zu erklären und eine der darauf fußenden Sanktionen aufzuheben, wurde trotz meines heftigen Widerspruches vom 12.04.2017

s. meinen Widerspruch vom 12.04.2017, <https://goo.gl/b18giJ>

vom Jobcenter aufrecht erhalten.

S. Widerspruchsbescheid des Jobcenters v. 04.07.2017, <https://goo.gl/BdQV7j>

In dem für die vorliegende Sanktion maßgeblichen Eingliederungsverwaltungsakt vom 08.11.2016 ist der Passus unverändert erhalten, allerdings durch einen Zusatz erweitert worden. Es heißt hier jetzt:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt."

S. Verwaltungsakt vom 08.11.2016, Anlage 4
oder <https://goo.gl/cLStz1>

Der unverändert gebliebene – vom Jobcenter am 21.02.2017 aber für rechtswidrig (!) erklärte – Text ist hier normal (und kursiv), die Erweiterung ist fett (und kursiv) gedruckt.

Man dürfte annehmen, dass, wenn schon nichts am Ursprungstext geändert worden ist, wenigstens die Erweiterung etwas enthält, was das vom Jobcenter am 21.02.2017 zum Anlass der Auflösung der Sanktion erhobene Problem zu lösen fähig wäre.

Das ist aber nicht der Fall:

Problem war (lt. Jobcenter), dass für JEDE zu übersendende Bewerbung "verbindlich eine konkrete Summe" hätte genannt werden müssen, damit der Eingliederungsverwaltungsakt rechtskräftig ist.

Im Ursprungstext wird allein für per Post versandte Bewerbungen eine Summe genannt. In der Erweiterung werden jetzt zwar auch per Email versendete Bewerbungen in die Betrachtung mit einbezogen. Anders als für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen wird für per Email versendete Bewerbungen aber keinerlei Kostenübernahme in Aussicht gestellt.

Der Zusatz:

"Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt"

erhebt zwar eine Forderung, stellt aber keine Leistung in Aussicht. Er hat rechtlich keinerlei Relevanz.

- Mir selbst war die Entscheidung des Jobcenters vom 21.02.2017 NICHT verständlich, zumal die vom Jobcenter monierte und per Anerkenntnis aufgehobene Passage

1. eine Standardformulierung fast aller Eingliederungsvereinbarungen in Berlin,
2. Inhalt ALLER mich betreffender Eingliederungsvereinbarungen seit 2013 und damit
3. Grundlage von 13 gegen mich verhängten Sanktionen ist, die
4. ALLE aufgelöst werden müssten, wenn das Jobcenter bei seiner Entscheidung bleibt.

Ich halte das Anerkenntnis vom 21.02.2017 für Rechtsbeugung mit dem Ziel, sich der gerichtlichen Behandlung sehr unangenehmer und grundsätzlicher Fragen zu entziehen, die sich im Rahmen der später aufgehobenen Sanktion durch das Handeln des Jobcenters mir gegenüber ergeben haben.

S. meine Klage vom 05.08.2017 gegen die Auflösung der Sanktion,
Az.: S 27 AS 10257/17, <https://goo.gl/aQLShP>

Das Jobcenter bestreitet das aber.

Nach dem Grundsatz der Logik, die auch im amtlichen Handeln Bedeutung haben sollte, wenn amtliches Handeln mehr als reine Willkür und als Rechtsbeugung zum Vorteil des Amtes ist, gilt:

Wer A sagt muss auch B sagen:

Wenn das Jobcenter bei seinem Anerkenntnis vom 21.02.2017 bleibt, müsste auch die vorliegende Sanktion vom ihm zurückgezogen werden.

Dies UNABHÄNGIG vom Urteil des Gerichtes über diesen Punkt!

Ich fordere das Jobcenter deshalb hiermit auf, bevor die Angelegenheit im Gericht verhandelt wird, zu diesem Punkt eine Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichem Gruß,
Berlin, den 28.11.2017

Ralph Boes